

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) des Landkreises Holzminden zu schulfremden Zwecken

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365) in Verbindung mit § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 242) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 5. Oktober 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren gilt für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) des Landkreises Holzminden zu schulfremden Zwecken.
- (2) Die Stadt Holzminden, der Flecken Delligsen und die Samtgemeinden Bodenwerder, Eschershausen und Stadtoldendorf des Landkreises Holzminden können mit ihrem Einverständnis beauftragt werden, im Namen des Landkreises Holzminden über die Vergabe der Schulanlagen zu entscheiden und die Gebühren zu erheben. Die Zeiten der außerschulischen Nutzung legt der Landkreis fest.

§ 2 Unentgeltliche Überlassung

- (1) Die Überlassung von Schulanlagen erfolgt unentgeltlich an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die vom Landkreis finanziell gefördert werden und nicht auf gewerbliche Zwecke ausgerichtet sind, sowie an Jugendgruppen, die als förderungswürdig anerkannt sind, wenn
 1. sie ihren Sitz im Landkreis Holzminden haben und
 2. die Benutzung im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben liegt.
- (2) Die Benutzung durch Gemeinden und ihre Einrichtungen ist unentgeltlich.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Benutzung von Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikräumen sowie Sportfreianlagen.

§ 3 Gebühren

- (1) Alle nicht in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Veranstalter haben für die Benutzung eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art des Veranstalters und nach der benutzten Einrichtung.
- (2) Die Veranstalter werden folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe A Gewerbliche Unternehmungen sowie sonstige kommerzielle Organisationen; Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch als gemeinnützig anerkannt sind (soweit sie nicht der Benutzergruppe B zuzuordnen sind);

Gruppe B Politische Organisationen; Gewerkschaften; Körperschaften des öffentlichen Rechts; Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen oder die als gemeinnützig anerkannt sind; Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Jugendgruppen (soweit sie nicht nach § 2 Abs. 1 befreit sind); Kirchen; Religionsgemeinschaften; Turn- und Sportvereine; Vereine und Verbände der Kultur- und Heimatpflege

Veranstalter, die vorstehend nicht ausdrücklich erfasst sind, werden der Gruppe zugeordnet, mit der sie am ehesten vergleichbar sind.

- (3) Die Gebühr für die Benutzung nachstehender Schulanlagen beträgt je Veranstaltung (bis zu drei Stunden):

	Gruppe A DM	Gruppe B DM
Aula, Pausenhalle, Forum, Foyer großer Hörsaal	100,00	50,00
Fachunterrichtsraum (Musikraum, Zeichensaal, Werkraum, Lehrküche, Sprachlabor u. a.)	76,00	38,00
Allgemeiner Unterrichtsraum	40,00	20,00

Dauert eine Veranstaltung länger als drei Stunden, erhöht sich die Gebühr je angefangene Stunde um ein Drittel des Betrages, der nach der vorstehenden Tabelle für die Veranstaltung zu zahlen ist.

- (4) Die Gebühr für die Benutzung nachstehender Schulsportanlagen beträgt je angefangene Stunde:

	Gruppe A DM	Gruppe B DM
Sporthalle	100,00	50,00
21 X 45 m und 27 X 45 m		
(1/3 der Sporthalle)	34,00	17,00
(2/3 der Sporthalle)	68,00	34,00
Sporthalle 18 X 33 m	76,00	38,00
Turnhalle 12 X 24 m	50,00	25,00
Gymnastikraum	38,00	19,00
Sportfreianlage (Großspielfeld)	38,00	19,00
Spiel-/Bolzplatz (Kleinspielfeld)	25,00	12,50

- (5) Neben der Gebühr nach Abs. 2 sind zu zahlen:

- a) für die Benutzung eines Flügels 20,00 DM
für die Benutzung eines Klaviers 15,00 DM

(Anm.: Sofern das Stimmen der Instrumente erforderlich wird, hat der Benutzer diese Kosten selbst zu tragen; Auftragserteilung für das Stimmen nur im Einvernehmen mit dem Schul- und Kulturamt des Landkreises)

- b) für die besondere Bereitstellung von Stühlen, Bänken oder Tischen 20,00 DM

(Anm.: Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle, Bänke und Tische erfolgt durch den Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters)

- c) für die Benutzung von Beschallungsanlagen 15,00 DM

- (6) In begründeten Ausnahmefällen können Schulräume und Schuleinrichtungen durch den Oberkreisdirektor gebührenfrei oder zu einer ermäßigten Gebühr überlassen werden.
- (7) Der Landkreis kann mit der Stadt Holzminden, dem Flecken Delligsen und den Samtgemeinden Bodenwerder, Eschershausen und Stadtoldendorf Vereinbarungen schließen, mit der die Vergabe der außerschulischen Nutzung der Schulsportanlagen diesen gegen ein Pauschalentgelt überlassen wird.

Das Pauschalentgelt ist auf der Grundlage der in Abs. 4 (Gruppe B) aufgeführten Stundensätze unter Berücksichtigung der Dauer der außerschulischen Benutzungszeit und unter Anrechnung einer Verwaltungskostenpauschale von 15 % festzulegen.

§ 4

Berechnung besonderer Kosten

- (1) Mit den in § 3 festgelegten Gebühren sind die laufenden Unterhaltungskosten, wie z. B. Heizung, Reinigung, Strom, Wasser, Abwasser, Bauunterhaltung, Abnutzung der Einrichtung, Schließdienst und Bereitschaft des Hausmeisters etc. grundsätzlich abgegolten.
- (2) Entstehen durch die Benutzung von Schulanlagen besondere Kosten, die über die in Abs. 1 beschriebenen hinausgehen, so sind diese neben den in § 3 festgelegten Benutzungsgebühren zu erstatten. Zu den besonderen Kosten zählen insbesondere solche, die bei Veranstaltungen in Schulferien entstehen.
- (3) Die Bemessung der besonderen Kosten nach Abs. 2 erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, d. h., nach abgelesenen Verbrauchswerten für Heizung, Wasser und Strom etc. sowie dem abzurechnenden Personaleinsatz für Hausmeister und Reinigungskräfte etc. und den hierfür aufgewandten Verbrauchsmitteln. Die Personalkosten sind sozialversicherungspflichtig nach dem tatsächlich entstehenden zeitlichen Einsatz des Personals zu erstatten.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren und die besonderen Kosten sind innerhalb einer Woche nach Zahlungsaufforderung zu entrichten bzw. zu erstatten. In begründeten Fällen kann die Überlassung der Schulanlagen von der vorherigen Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 6 Billigkeitsregelung

Aus Billigkeitsgründen kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 13. Dezember 1994 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Holzminden, den 26. Oktober 1998

Landkreis Holzminden

S a s s i n
Landrat

L.S.

K e m p a
Oberkreisdirektor